

Mustervertrag

des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern in einem Angebot der Kindertagespflege gemäß § 39 Absatz 6 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg

Stand: 12. November 2025 (aktualisiert)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das gemäß § 103 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) als oberste Landesjugendbehörde die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnimmt, stellt gemäß § 39 Absatz 6 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) nach Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe das folgende Muster für einen Betreuungsvertrag nach § 39 KitaG zwischen der Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG und den Personensorgeberechtigten über die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern in einem Angebot der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 und 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der §§ 24 ff. KitaG elektronisch zur Verfügung:

Betreuungsvertrag

gemäß § 39 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG)

Zwischen der/dem/den

Personensorgeberechtigten

Name, Vorname _____

wohnhaft _____

Telefon _____

E-Mail _____

Name, Vorname _____

wohnhaft _____

Telefon _____

E-Mail _____

- nachfolgend Personensorgeberechtigte genannt -

und

der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname _____

wohnhaft _____

Telefon _____

E-Mail _____

oder

dem **Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG**

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

mit der Maßgabe, dass dieser seinerseits die Kindertagespflegeperson

Name _____

Vorname _____

als Bezugsperson pädagogisch dem Betreuungsverhältnis zuordnet

wird folgender Betreuungsvertrag über die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung gemäß der §§ 22 und 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. §§ 17, 24, 39 und 44 KitaG für

das **Kind**

Name _____

Vorname _____

Geschlecht (m/w/d) _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

wohnhaft _____

geschlossen:

§ 1 Betreuungsleistung

(1) Die o. g. Kindertagespflegeperson bzw. der o. g. Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG verpflichtet sich im nachfolgend genannten Umfang zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des o. g. Kindes nach den einschlägigen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg sowie der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Darüber hinaus ist Grundlage der Betreuung die als *Anlage 1* beigefügte Konzeption der Kindertagespflegestelle bzw. der Großtagespflegestelle.

(3) Die Kindertagespflegeperson übernimmt im Rahmen der Erbringung der Betreuungsleistung von der Übergabe des Kindes bis zur Abholung des Kindes die Aufsicht, die im Übrigen den Personensorgeberechtigten obliegt.

§ 2 **Betreuungsverhältnis**

(1) Dauer des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung am:

Der Zeitraum der Eingewöhnung endet am: _____

Das Betreuungsverhältnis

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

endet am: _____

oder

endet zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, also am: _____

oder

endet spätestens mit dem Ende der Hortbetreuungszeit.

(2) Die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungsumfänge und -zeiten betragen:

Tag/Zeiten	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)	Stunden
Montag			
Dienstag			

Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Gesamtstunden/Woche			

(3) Die Gesamtwochenstunden sollen nicht überschritten werden. Innerhalb der vereinbarten Gesamtwochenstunden können zeitliche Abweichungen von den täglichen Stundenumfängen vereinbart werden. Die Abweichungen von den täglichen Stundenumfängen sollen rechtzeitig angemeldet werden. Im Übrigen können die Gesamtwochenstunden durch die Vertragsschließenden unter Verwendung des dem Vertrag als *Anlage 5* beigefügten Formulars zur Veränderung/Anpassung der Gesamtwochenstunden abgeändert werden.

(4) Die grundsätzlichen täglichen Öffnungs- bzw. Schließzeiten sind der Konzeption der Kindertagespflegestelle (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß 24 Absatz 2 KitaG behält sich vor, die Kindertagespflegestelle an ... Kalendertagen im Kalenderjahr zu schließen. Sie/Er gibt den Personensorgeberechtigten die konkrete Urlaubs- bzw. Schließzeit bis zum Ende des dritten Quartals des Vorjahres bekannt.

Sie/Er gibt Fortbildungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn den Personensorgeberechtigten bekannt.

(6) Es werden folgende zusätzlichen Vereinbarungen getroffen:

§ 3 Kindertagespflegestelle

(1) Angaben zur Kindertagespflegestelle

Die Betreuung des Kindes findet in folgenden Räumen statt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson (Adresse s.o.)

in anderen Räumen (Adresse):

in der Wohnung der/des Personensorgeberechtigten (Adresse):

Die Kindertagespflegestelle ist eine Großtagespflegestelle im Verbund mit folgender Kindertagespflegeperson:

Name _____

Vorname _____

(2) Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten fortlaufend über weitere Personen, die sich während der Betreuungszeiten regelmäßig in der Kindertagespflegestelle aufhalten (z.B. Ehe- bzw. Lebenspartner, im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebende Kinder).

(3) Die Personensorgeberechtigten bzw. die Abholberechtigten gemäß § 16 dieses Vertrages sind berechtigt, die Kindertagespflegestelle zu folgenden Zeiten zu betreten:

- während der Bring- und Abholzeiten,
- während der Eingewöhnungsphase jederzeit nach individueller Absprache mit der Kindertagespflegeperson / dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG und
- während gemeinsamer Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach gesonderter Vereinbarung.

(4) Die Personensorgeberechtigten wurden darüber informiert, dass sich in der Kindertagespflegestelle regelmäßig folgende Haustiere aufhalten:

§ 4 Vertretungsregelung

(1) Die Kindertagespflegeperson wird im Verhinderungsfall (insbesondere infolge Krankheit) vertreten durch:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Kindertagespflegeperson

Name _____

Vorname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

die kooperierende Kindertagesstätte:

Name der Einrichtung _____

Träger der Einrichtung _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Die Vertretungsregelung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Die Personensorgeberechtigten sind nicht verpflichtet, das Vertretungsangebot in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Kindertagespflegeperson / Der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG zeigt den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt unverzüglich an, wenn sie / die Kindertagespflegeperson ausfällt oder auszufallen droht. Sie informieren dabei auch über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls und die geltende Vertretungssituation.

(3) Die vertretende Kindertagespflegeperson / die kooperierende Kindertagesstätte muss dem Kind vertraut sein. Ein Kennenlernen der Personensorgeberechtigten und des Kindes mit der vertretenden Kindertagespflegeperson / der kooperierenden Kindertagesstätte soll innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn stattfinden und regelmäßig fortgesetzt werden.

§ 5 Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. Erlaubniserteilung

(1) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 33 KitaG vom _____

oder

personenbezogene Eignung gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 KitaG vom _____.

(Hinweis: Die personenbezogene Eignung ist in der Erlaubnis nach gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 33 KitaG enthalten)

Die personenbezogene Eignung / Erlaubnis ist bis zum _____ befristet.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit rechtzeitig vor Ablauf eine Verlängerung nach § 29 Absatz 4 KitaG zu beantragen. Erfolgt der Vertragsschluss mit dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG, wird dieser in eigener Verantwortung das Bestehen einer rechtswirksamen personenbezogenen Eignung / Erlaubnis überwachen.

(3) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Aufhebung oder Nichtverlängerung der Erlaubnis.

§ 6 Überschreitung der vertraglich vereinbarten Gesamtwochenstunden nach § 2 in besonderen Situationen

Eine Überschreitung der in § 2 genannten Betreuungszeit ist grundsätzlich nicht möglich. In einem Notfall, der von den Personensorgeberechtigten darzulegen ist, kann ausnahmsweise nach vorheriger Absprache mit der Kindertagespflegeperson eine geringfügig längere Betreuung stattfinden.

§ 7 Versorgung

(1) Die Verpflegung erfolgt auf der Grundlage der Konzeption unter Beachtung der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Betreuung und Versorgung. Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG sorgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Betreuung für eine gesunde und ausgewogene Ernährung.

(2) Folgende Besonderheiten (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten des Kindes) sind durch die Kindertagespflegeperson / den Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG zwingend zu berücksichtigen:

1.

2.

3.

4.

(3) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG stellt die bedarfsgerechte Versorgung während der Betreuung sicher.

(4) Die Personensorgeberechtigten sorgen für witterungsentsprechende Kleidung und für saubere Wechselbekleidung des Kindes. Das Sauberhalten und Instandsetzen der Bekleidung und Wechselbekleidung des Kindes ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten.

§ 8 Zu berücksichtigende besondere Förderbedarfe und besondere Anforderungen an die Betreuung

Folgende durch die zuständige Stelle festgestellten besondere Förderbedarfe und besondere Anforderungen an die Betreuung sind durch die Kindertagespflegeperson / den Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG zwingend zu berücksichtigen:

1.

2.

§ 9 Kooperation Personensorgeberechtigte mit Kindertagespflegeperson / Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen und Zusammenarbeit mit weiteren Angeboten der Kindertagesbetreuung

(1) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG und die Personensorgeberechtigten arbeiten das Betreuungsverhältnis betreffend eng zusammen, um die bestmöglichen Bedingungen und Voraussetzungen für das Kind während der Betreuung zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten können Anregungen zur Konzeption der Kindertagespflegestelle geben und so an der Fortentwicklung der Konzeption mitwirken.

(2) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über alle relevanten Ereignisse während der Betreuung des Kindes betreffend zu informieren.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben ihrerseits die Pflicht, die Kindertagespflegeperson / den Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG über alle für die Betreuung wesentlichen Umstände zum Kind zu unterrichten.

(4) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG kooperiert regelmäßig mit der Kindertagespflegestelle / den Kindertagespflegestellen, der Kita / den Kitas, dem anderen Angebot der Kindertagesbetreuung / den anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

(5) Die Personensorgeberechtigten werden darüber informiert, dass die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten

Kindes gemäß § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen hat und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzieht.

(Hinweis: In den Vereinbarungen mit der Kindertagespflegeperson / dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Die Fachkräfte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Darüber hinaus sind die Fachkräfte dazu verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.)

§ 10 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag wird nicht von der Kindertagespflegeperson, sondern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von der Gemeinde, soweit diese die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt, festgesetzt und erhoben.

(Hinweise: Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege können Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII erhoben werden, soweit nach dem SGB VIII oder nach dem KitaG keine gesetzliche Beitragsbefreiung entgegensteht. Der für die Kindertagespflege zuständige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erlässt für die Erhebung der „Elternbeiträge für Kindertagespflege“ gemäß § 44 Absatz 2 KitaG eine Kostenbeitragssatzung. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Absatz 2 KitaG zu staffeln. Eine Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistung oder des Vertretungsangebots entbindet die Personensorgeberechtigten grundsätzlich nicht von der Zahlung der Elternbeiträge.)

(2) Die Kenntnisnahme der Elternbeitragssatzung vor Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wurde von den Personensorgeberechtigten gesondert schriftlich gemäß *Anlage 2* dieses Vertrages oder elektronisch bestätigt.

§ 11 Essengeld

Gemäß §§ 17 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 6 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Aufwendungen zu entrichten (Essengeld).

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Das Essengeld wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Gemeinde festgesetzt und erhoben.

oder

- Das Essengeld wird gemäß Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Kindertagespflegeperson erhoben.

§ 12 Gesundheitsvorsorge

(1) Gemäß § 11a Absatz 1 KitaG sind die Personensorgeberechtigten gesetzlich dazu verpflichtet, vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieses Attest bestätigt, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflege bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt. Bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung kann auf eine bereits erfolgte Aufnahmeuntersuchung und den bereits nachgewiesenen ausreichenden Masernschutz Bezug genommen werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß dem Masernschutzgesetz gesetzlich verpflichtet, vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, spätestens mit dem ersten Geburtstag des Kindes, den Masernschutz oder eine Masernimmunität durch Vorlage des Impfausweises oder durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Wer wegen einer

medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

(3) Die Personensorgeberechtigten sind für Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche verantwortlich. Wenn ein Arztbesuch relevant für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege ist, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson / den Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG über das Ergebnis des Arztbesuches zu informieren.

(4) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Kindes verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson / den Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG unverzüglich zu benachrichtigen. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle entscheidet im Zweifelsfall bei Anzeichen für eine nicht unerhebliche Erkrankung die Kindertagespflegeperson.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertagespflegeperson / dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG jede nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankung ihres Kindes mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG ist verpflichtet, jede meldepflichtige Erkrankung eines Kindertagespflegekindes oder einer anderen Person, die sich regelmäßig in der Kindertagespflegestelle aufhält, unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden. Auf den dem Vertrag als *Anlage 3* beigefügten Belehrungsbogen des Robert-Koch-Institutes wird verwiesen.

(6) Bevor das Kind nach einer Erkrankung weiter in der Kindertagespflegestelle betreut wird, soll es mindestens 48 Stunden fieberfrei sein. Nach einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit muss ein ärztliches Attest bescheinigen, dass in Bezug auf die Rückkehr des Kindes in die Kindertagespflegestelle keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(7) Die Medikamentengabe obliegt grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Die Verabreichung notwendiger Medikamente ist ausschließlich aufgrund eines ärztlichen Attests möglich und muss zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson / dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG schriftlich vereinbart werden. Eine Fiebermessung erfolgt durch die Kindertagespflegeperson nur bei begründetem Verdacht ausschließlich über die Stirn.

(8) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG hat das zuständige Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, dass die Kindertagespflegekinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht, der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten werden. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem nicht entgegenzuwirken.

(9) Die Kindertagespflegeperson wird im Notfall sicherstellen, dass das Kind ärztlich behandelt wird, wenn die Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht abgewartet werden kann bzw. das Abwarten unzumutbar ist. Bei Vorkommnissen sind die Personensorgepflegeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(10) Treten Krankheitsanzeichen für eine nicht unerhebliche Erkrankung oder gesundheitliche Beeinträchtigung während der Betreuung auf, so wird die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten unverzüglich informieren.

(11) Die Kindertagespflegeperson darf in Anwesenheit der betreuten Kinder und nach § 30 Absatz 1 Satz 4 KitaG in den Räumen, die für die Kindertagespflege genutzt werden, nicht rauchen. Das gilt auch für Dritte, was die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG sicherzustellen hat.

(12) Unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln und Medikamenten, welche die Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen können, ist der Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes untersagt.

§ 13 Einverständnis für besondere Unternehmungen

(1) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, besondere Unternehmungen außerhalb der Kindertagespflegestelle mit dem Kind durchzuführen.

(2) Besondere Unternehmungen kündigt die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG den Personensorgeberechtigten rechtzeitig an. Bei der Ankündigung ist zu besprechen, welche Hilfsmittel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(3) Die Personensorgeberechtigten stimmen für besondere Unternehmungen der Kindertagespflegeperson mit dem Kind unter Einhaltung der jeweiligen Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen Folgendem zu:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beförderung im eigenen PKW
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Transport mit einem Fahrradkindersitz oder -anhänger
- Fahrrad fahren
- Durchführung von Tagesausflügen zu Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle (Abenteuerspielplatz, Wald, Kinderfeste etc.)
- Sonstiges:

oder

- Die Personensorgeberechtigten behalten sich vor, die jeweilige Zustimmung jeweils im Einzelfall zu erteilen.

§ 14 Umgang mit Medien und Kommunikationsmitteln

Über den verantwortlichen Umgang mit Fernsehen, Smartphone, Tablet, Spielekonsolen oder Computern entscheidet die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG in enger Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

§ 15 Erlaubnis von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

(☐ Zutreffendes bitte ankreuzen)

(1) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass

1. die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebotes gemäß § 24 Absatz 2 KitaG für die individuelle Entwicklungsdokumentation des Kindes

- Fotoaufnahmen,
- Filmaufnahmen,
- Tonaufnahmen

vom Kind erstellt und elektronisch speichert.

2. Die Aufnahmen grundsätzlich

- anderen Kindern gezeigt werden,
- anderen Eltern gezeigt werden,
- innerhalb der Kindertagespflegestelle ausgestellt werden,
- für die Entwicklungsdokumentation anderer Kinder verwendet werden,
- nach Rücksprache auf der Homepage/Webseite der Kindertagespflegestelle veröffentlicht werden,

- in folgenden anderen sozialen Medien (wie z. B. Messengerdienste) veröffentlicht werden, die die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebotes gemäß § 24 Absatz 2 KitaG verwendet:

- nach Rücksprache in den Printmedien veröffentlicht werden.

Einer namentlichen Erwähnung in den vorstehend genannten Fällen

- wird zugestimmt,
- wird mit folgenden Einschränkungen zugestimmt:

oder

- wird widersprochen.

(2) Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Kindertagespflegeperson / den Träger nach § 24 Absatz 2 KitaG dokumentiert.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten gestatten

- die Anfertigung von Foto-, Film- oder Tonaufnahmen nur im Einzelfall in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in dem jeweils besprochenen Umfang
- keine Anfertigung von Foto-, Film- oder Tonaufnahmen.

§ 16 Abholung des Kindes und Abholerlaubnis

(1) Die Personensorgeberechtigten stellen die rechtzeitige Abholung des Kindes zu den in § 2 geregelten Zeiten sicher. Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, kann die Kindertagespflegeperson Kontakt zu den Personensorgeberechtigten und zu den sonstigen abholberechtigten Personen nach Absatz 2 aufnehmen, um die Abholung zu ermöglichen. Die Kindertagespflegeperson ist im Falle der Nichtabholung berechtigt, die weitere Betreuung abzulehnen und das zuständige Jugendamt zu informieren.

(2) Folgende Personen (Abholberechtigte) sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson / beim Träger gemäß § 24 Absatz 2 KitaG abzuholen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefonnummer

(3) Die Personensorgeberechtigten können während der Vertragslaufzeit andere oder weitere Abholpersonen schriftlich bestimmen. Die Kindertagespflegeperson / der Träger

des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG kann dem nur widersprechen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

(4) Abholberechtigte Personen haben sich auf Verlangen der Kindertagespflegeperson jederzeit mittels eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen.

§ 17 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses und Kündigungen

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen.

(2) Die Kindertagespflegeperson bzw. der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG kann den Vertrag zum Ende eines laufenden Kita-Jahres kündigen.

(3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Personensorgeberechtigten jederzeit und durch die Kindertagespflegeperson bzw. den Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG mit einer Frist von 14 Tagen mit Wirkung zum Ende des Monats zulässig.

(4) Während der Eingewöhnungszeit kann ohne Begründung bis zum Ende des Monats gekündigt werden.

§ 18 Datenschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten sind über die Erhebung, Weitergabe und Speicherung entsprechend der gesetzlichen Regelungen informiert worden.

(2) Die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz einzuhalten.

(3) Auf die dem Vertrag als *Anlage 4* beigefügte Einwilligung zur Datenerhebung wird verwiesen.

§ 19 Besondere Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 KitaG das Nähere zu den Betreuungsverträgen regeln. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat folgende besondere Regelung getroffen:

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betreuungsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Betreuungsvertrags im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Betreuungsvertrages möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Anlagen:

- Anlage 1 - Konzeption
- Anlage 2 - Empfangsbestätigung Konzeption und Beitragssatzung, Hinweis Elternbeteiligung
- Anlage 3 - Hinweis Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Anlage 4 - Einwilligung zur Datenerhebung
- Anlage 5 - Formular zur Veränderung/Anpassung der Gesamtwochenstunden

Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Kindertagespflegeperson)

bzw.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
(Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2
KitaG)

Empfangs- bzw. Hinweisbestätigungen

(Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Elternbeitragsatzung und der Konzeption, Recht auf Elternbeteiligung gemäß §§ 39 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 KitaG; 44 Absatz 2 KitaG, 32 Absatz 1 KitaG; 6a Absatz 6 KitaG)

1. Beitragsatzung

Ich/Wir, die/der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname _____

und

Name, Vorname _____

haben vor Unterzeichnung des Betreuungsvertrages die geltende **Elternbeitragsatzung** gemäß § 44 Absatz 2 KitaG erhalten bzw. wurden auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet (unter Angabe der Fundstelle) hingewiesen (§ 39 Absatz 2 Satz1 KitaG).

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

2. Konzeption

Ich/Wir, die/der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname _____

und

Name, Vorname _____

habe(n) die Konzeption der erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle gemäß § 32 Absatz 1 KitaG erhalten bzw. wurden auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet (unter Angabe der Fundstelle) hingewiesen (§ 39 Absatz 2 KitaG).

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

3. Elternbeteiligung

Ich/Wir, die/der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname _____

und

Name, Vorname _____

wurde(n) über das **Recht auf Beteiligung** gemäß § 6a Absatz 6 KitaG (Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat) informiert und erklären hiermit

Zutreffendes bitte ankreuzen)

- gemäß § 6a Absatz 6 Satz 3 KitaG meine/unsere Bereitschaft, an der Wahl gemäß § 6a Absatz 6 KitaG mitzuwirken

oder

- auf die Möglichkeit der Elternbeteiligung nach § 6a Absatz 6 KitaG zu verzichten.

(Hinweis: Für weitere Informationen zur Elternbeteiligung kann der örtliche Kreiskitaelternbeirat Auskunft geben.)

Mir/uns ist bekannt, dass die Kindertagespflegeperson / der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Mitwirkungsbereitschaft bzw. den Verzicht auf die Mitwirkungsbereitschaft bzw. über den Widerruf des Verzichts informiert.

(Hinweis: Ein Verzicht auf das Recht auf Elternbeteiligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Kindertagespflegeperson informiert den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Bereitschaft zur Mitwirkung / die Erklärung des Verzichts / den Widerruf des Verzichts. Das Bestehen des Betreuungsverhältnisses ist nicht von einem Verzicht abhängig.)

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Artikel 6 DSGVO)

Die im Betreuungsvertrag angegebenen personenbezogenen Daten - auch die des zu betreuenden Kindes -, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertrages notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Gemäß § 99 Absatz 7 a, b und c SGB VIII sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik Angaben zu bestimmten dort genannten Erhebungsmerkmalen bei den Erhebungen über Kinder zu machen.

Nach § 23 Absatz 2, 2a SGB VIII i. V. m. §§ 39 Absatz 5, 43 KitaG ist die Kindertagespflegeperson oder der Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG einer nach § 24 Absatz 1 KitaG förderfähigen Kindertagespflegestelle verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung des Vertrages anzuzeigen und einmal jährlich Auskunft zu erteilen über den Namen des Kindes, Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit.

(Anmerkung/Erläuterung: Gemäß § 46 Absatz 1 KitaG dürfen personenbezogene Daten elektronisch verarbeitet und an die gemäß § 25 SGB VIII zuständige Behörde elektronisch übermittelt werden. § 72a Absatz 5 SGB VIII gilt entsprechend.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sowie Träger von Angeboten gemäß § 24 Absatz 2 haben gemäß § 46 Absatz 2 KitaG einen Anspruch auf elektronische Übermittlung ihrer Daten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann hierzu elektronische Verfahren vorgeben.

Schließlich dürfen gemäß § 46 Absatz 3 KitaG die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 für statistische Zwecke in anonymisierter Weise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verwendet werden.)

Eine darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf der gesonderten Einwilligung des/der Betroffenen.

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Rechte des/der Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Vertragspartner die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Veränderung/Anpassung der Gesamtwochenstunden für das Kind

Der/Die **Personensorgeberechtigte(n)**

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

und

die **Kindertagespflegeperson**

Name, Vorname _____

oder

der **Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG**

Name _____

vereinbaren für ab dem Gesamtwochenstunden in Höhe von

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Personensorgeberechtigte(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Kindertagespflegeperson)

bzw.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
(Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2
KitaG)